

Fortbildungsordnung der Architektenkammer Thüringen

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 18. Mai 2018 folgende Fortbildungsordnung beschlossen:

§ 1 Fortbildungsverpflichtung

(1) Die Kammermitglieder sind gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürAIKG i.V.m. der Berufsordnung der Architektenkammer Thüringen verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu informieren. Die kontinuierliche Fortbildung dient nicht nur dem im öffentlichen Interesse liegenden Verbraucherschutz und der Baukultur, sie ist darüber hinaus unerlässlich für eine dauerhaft erfolgreiche Berufsausübung und betrifft damit das berufliche Fortkommen jedes Einzelnen.

(2) Von der Fortbildungspflicht ausgenommen sind Kammermitglieder, die

- die keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben,
- die wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit länger als 12 Monate nicht beruflich tätig sind,
- für die das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Eintragung gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 ThürAIKG angeordnet wurde.

Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen.

(3) Arbeitgebern wird empfohlen, die Fortbildung ihrer Mitarbeiter durch bezahlte Freistellung und Übernahme von Teilnahmegebühren von mit ihnen abgestimmten Maßnahmen zu fördern, zumindest in dem Umfang, wie er gegenüber der Architektenkammer nach § 4 nachgewiesen werden muss.

§ 2 Fortbildungsthemen, -veranstaltungen

(1) Die Kammermitglieder wählen die Fortbildungsthemen insbesondere aus dem Themenkatalog (Anlage 1) dieser Fortbildungsordnung entsprechend ihrer Fachrichtung und ihren beruflichen Aufgaben aus.

(2) Als Fortbildung anerkannte Veranstaltungen und Formen sind insbesondere:

- Seminare, auch in Form des E-Learning
- Lehrgänge
- Kongresse, Tagungen, Symposien, Kolloquien
- Workshops
- Fachvorträge
- eigene Fachreferate
- Fachexkursionen

§ 3 Fortbildungsumfang

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, mindestens 48 Fortbildungsstunden innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren zu absolvieren. Der erste Zweijahreszeitraum beginnt am 1. Januar 2018.

- (2) Eine Fortbildungsstunde beträgt 45 Minuten.
- (3) Neu eingetragene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Fortbildungsstunden anteilmäßig, abhängig von ihrem Eintrittsjahr zu erfüllen. Erfolgt die Eintragung im ersten Jahr eines zweijährigen Fortbildungszeitraumes, besteht für das zweite Jahr des zweijährigen Fortbildungszeitraums die Pflicht zur Absolvierung von mindestens 24 Fortbildungsstunden. Danach gilt Abs. 1. Erfolgt die Eintragung im zweiten Jahr eines zweijährigen Fortbildungszeitraumes, so besteht die Pflicht Fortbildungsstunden zu absolvieren erst ab Beginn des folgenden zweijährigen Fortbildungszeitraumes.
- (4) Veranstaltungen, die als Fortbildung anerkannt werden sollen, müssen mindestens 2 Fortbildungsstunden dauern.
- (5) Mit der Teilnahme an Fachexkursionen können im Fortbildungszeitraum insgesamt nicht mehr als die Hälfte der mindestens notwendigen Fortbildungsstunden nach Abs. 1 erworben werden.
- (6) Eigene Referententätigkeit (als Fachreferate) wird bei Nachweis des Veranstalters, des Themas, des Datums und des Ortes mit acht Fortbildungsstunden anerkannt.

§ 4 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen

- (1) Die Architektenkammer Thüringen bietet selbst und in Kooperation mit verschiedenen Partnern allen Kammermitgliedern geeignete Fortbildungsveranstaltungen an, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.
- (2) Darüber hinaus wird die Eignung als Fortbildungsträger für Fortbildungsangebote folgender Veranstalter allgemein anerkannt:
 - Hochschulen
 - Kammern (einschließlich deren Fortbildungsakademien)
 - Verbände des Berufsstandes
 - Behörden
 - Sonstige Körperschaften des öffentlich Rechts
- (3) Andere Veranstalter, die nicht unter Absatz 2 fallen, können ihre Fortbildungsangebote bei der Architektenkammer Thüringen als geeignet anerkennen lassen. Die Architektenkammer Thüringen erkennt Fortbildungsveranstaltungen anderer Veranstalter auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen handelt, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den Themen gemäß Anlage 1 zuordnen lassen. Eine Anerkennung gilt jeweils nur für eine konkrete Veranstaltung. Aus dem Antrag müssen Titel, Inhalt und Zeitablauf der Veranstaltung sowie Angaben zu den Referenten hervorgehen. Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Näheres hierzu regelt die Kostenordnung. Die Architektenkammer Thüringen führt eine Übersicht der anerkannten Veranstaltungen von Anbietern nach Absatz 3.
- (4) Alle Veranstalter sind verpflichtet, für die jeweilige Veranstaltung eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (5) Von Kammermitgliedern oder Berufsgesellschaften gemäß §§ 9 und 10 ThürAIKG selbstorganisierte Fortbildungsveranstaltungen werden von der Architektenkammer Thüringen auf Antrag anerkannt, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den Themen gemäß Anlage 1 zuordnen lassen. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

§ 5 Nachweis und Überprüfung der Fortbildung

- (1) Aus den fortbildungspflichtigen Kammermitgliedern bestimmt die Architektenkammer Thüringen jährlich stichprobenartig eine Anzahl von Mitgliedern, die verpflichtet sind, die Absolvierung des Mindestumfangs ihrer Fortbildungsstunden entsprechend § 3 nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der Teilnahme an von der Architektenkammer Thüringen oder einer anderen Länderarchitektenkammer anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung des Veranstalters, aus der Fortbildungsträger, Thema, Inhalt, Datum und Umfang der Fortbildungsveranstaltung ersichtlich sind. Gehen diese Angaben aus der Teilnahmebestätigung nicht hervor, so hat das Kammermitglied entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (3) Die Teilnahmebescheinigungen sind im geschützten Mitgliederbereich auf der Homepage der Architektenkammer Thüringen zu registrieren.
- (4) Sollte ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall an der Nachweiserbringung gehindert sein, hat er dieses auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der Architektenkammer glaubhaft zu machen.
- (5) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Architektenkammer Thüringen oder von Kooperationspartnern der Architektenkammer Thüringen wird auf schriftlichen Antrag des Kammermitglieds eine Teilnahmebescheinigung entsprechend Abs. 2 ausgestellt.
- (6) Sofern ein Kammermitglied die Absolvierung des Mindestumfangs seiner Fortbildungsstunden entsprechend § 3 absolviert hat, stellt die Architektenkammer Thüringen auf schriftlichen Antrag ein Zertifikat für den betreffenden Fortbildungszeitraum aus. Die Zertifikate können im Rahmen zulässiger Werbung genutzt werden.
- (7) Wird festgestellt, dass die Fortbildungspflicht nicht erfüllt wurde, kann die Kammer gestatten, dass die Fortbildung im folgenden Halbjahr nachgeholt wird. Wird die Fortbildung nicht nachgeholt, leitet die Architektenkammer wegen Verstoßes gegen die Fortbildungspflicht ein Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss gemäß § 35 ThürAIKG ein.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Fortbildungsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungssatzung vom 30.10.2015 außer Kraft.

Erfurt den 18.05.2018

gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt
Präsident
Architektenkammer Thüringen

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 der Fortbildungsordnung)

1. Fortbildungsthemen für Architekten

1.1. Planung und Gestaltung

- Gebäudelehre, neue Entwicklungen
- Baugeschichte und Denkmalpflege
- Gebäudeplanung
- barrierefreies Planen und Bauen
- Lichtplanung
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

1.2 Technik und Ausführung

- Baukonstruktion
- Baustatik, Tragwerksplanung
- technische Regelwerke
- Bauphysik und Bauchemie und Baubiologie
- Baustofftechnologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Brandschutz
- Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz
- Gebäudetechnik
- energetisches Planen und Bauen
- Bauschadensanalyse
- denkmalpflegerische Techniken

1.3 Bau- und Projektmanagement

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Facility Management
- Sachverständigentätigkeit

1.4 Planungs- und Bauökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

1.5 Planungs- und Baurecht

- Planungs- und Denkmalrecht, Bauordnungsrecht
- Vergaberecht

1.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroföhrung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

1.7 Kommunikation

- Kommunikationstechniken
- Marketing
- Mediation
- Moderation
- Rhetorik

2. Fortbildungsthemen für Innenarchitekten

2.1 Planung und Gestaltung

- Innenraum- und Objektlehre, neue Entwicklungen
- Baugeschichte und Denkmalpflege
- Objektplanung und Design
- barrierefreies Planen und Bauen
- Lichtplanung
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

2.2 Technik und Ausführung

- Baukonstruktion
- Baustatik, Tragwerksplanung
- technische Regelwerke
- Bauphysik und Bauchemie und Baubiologie
- Baustofftechnologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Brandschutz
- Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz
- Gebäudetechnik
- energetisches Planen und Bauen
- Bauschadensanalyse
- denkmalpflegerische Techniken

2.3 Bau- und Projektmanagement

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Facility Management
- Sachverständigentätigkeit

2.4 Planungs- und Bauökonomie

- Betriebswirtschaft

- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

2.5 Planungs- und Baurecht

- Planungs- und Denkmalrecht, Bauordnungsrecht
- Vergaberecht

2.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroföhrung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

2.7 Kommunikation

- Marketing
- Kommunikationstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation

3. Fortbildungsthemen für Landschaftsarchitekten

3.1 Planung und Gestaltung

- Landes- und Regionalplanung
- Bauleitplanung
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Grünordnungs- / Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Pflege- und Entwicklungsplanung
- Strukturstudien und Entwicklungsplanungen
- Gartenkunst und Gartendenkmalpflege
- städtebauliche Freiraumentwicklung
- Planung im ländlichen Raum, Dorfentwicklung
- Objektplanung und Design für Freianlagen
- barrierefreies Planen und Bauen von Freianlagen
- Lichtplanung im öffentlichen Raum
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

3.2 Technik und Ausführung

- Baukonstruktion
- technische Regelwerke
- Baubiologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Bodenmechanik und Hydrologie
- Immissionsschutz
- Siedlungswasserwirtschaft

- Verkehrs- und Erschließungsplanung
- Pflanzenverwendung
- Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung
- denkmalpflegerische Techniken

3.3 Bau- und Projektmanagement

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Freiflächenmanagement
- Biotop- und Naturschutzmanagement
- Sachverständigentätigkeit

3.4 Planungs- und Bauökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bauwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

3.5 Planungs- und Baurecht

- Planungs- und Denkmalrecht, Bauordnungsrecht
- Vergaberecht
- Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Umwelt- und Naturschutzrecht

3.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

3.7 Kommunikation

- Marketing
- Kommunikationstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation

4. Fortbildungsthemen für Stadtplaner

4.1 Planung und Gestaltung

- Landes- und Regionalplanung
- Bauleitplanung
- informelle Planung (Stadtumbau, Soziale Stadt)
- Strukturstudien und Entwicklungsplanungen
- Stadtgeschichte und Denkmalpflege

- Planung im ländlichen Raum
- Objektplanung und Design im öffentlichen Raum
- barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Raum
- Lichtplanung im öffentlichen Raum
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

4.2 Technik und Durchführung

- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Siedlungswasserwirtschaft
- Verkehrs- und Erschließungsplanung
- energetisches Planen und Bauen

4.3 Planungs- und Projektmanagement

- Stadt- und Regionalmarketing
- Projektentwicklung
- Verfahrens- und Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Freiflächenmanagement, Bodenmanagement
- Konfliktbewältigung in der Abwägung
- Sachverständigentätigkeit

4.4 Planungsökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- städtebauliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Public Private Partnership
- Fördermittel

4.5 Planungs- und Baurecht

- Planungs- und Denkmalrecht, Bauordnungsrecht
- Vergaberecht (VOL/VOF)
- Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht

4.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

4.7 Kommunikation

- Marketing
- Kommunikations- und Beteiligungstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation